



Garantieerklärung für alle MG-Modelle

(mit Erstzulassung am oder nach dem 01.01.2021)

Veröffentlicht am: 01.04.2025

Die SAIC Motor Europe B.V., De Entree 159, 1101 HE Amsterdam, Niederlande, („MG“) gewährt eine Garantie auf alle MG-Modelle, die am oder nach dem 01.01.2021 im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz erstmalig zugelassen wurden, nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Rechte aus dieser Garantieerklärung erweitern Ihre gesetzlichen Rechte. Diese Garantie beschränkt Ihre gesetzlichen Rechte als Käufer des Fahrzeugs, insbesondere Ihre gesetzlichen Mängelrechte und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, nicht.

Der Umfang und die Voraussetzungen für die Geltendmachung Ihrer Rechte aus dieser Garantieerklärung ergeben sich aus den nachfolgenden Garantiebedingungen.

I. Allgemeine Garantiebedingungen

1. Leistung von MG im Garantiefall

Tritt während des Garantiezeitraums ein von der Garantie umfasster Mangel auf, wird MG den Mangel auf eigene Kosten durch eine autorisierte MG-Vertragswerkstatt beseitigen lassen. MG kann mangelhafte Teile oder Komponenten nach freiem Ermessen entweder reparieren oder durch neue Teile oder Komponenten ersetzen lassen. Für Reparaturen werden ausschließlich MG-Originalersatzteile verwendet. Ein Anspruch auf Lieferung eines neuen, mangelfreien Fahrzeugs, besteht nicht.

Werden Teile oder Komponenten im Rahmen von Garantiearbeiten ausgetauscht, erstreckt sich die jeweilige Garantie für den verbleibenden Garantiezeitraum auch auf diese ausgetauschten Teile.

Die Garantie umfasst nicht den Ersatz von Kraftstoff, Frostschutzmitteln, Hydraulikflüssigkeiten, Fetten, Ölen oder elektrischen Stroms, es sei denn, dies ist in direktem Zusammenhang mit Garantiearbeiten erforderlich.

Die Garantie umfasst keine Haftung für etwaige Wertminderungen oder sonstige Folgeschäden aufgrund von Mängeln.

MG ist nicht verpflichtet, Garantiearbeiten an Fahrzeugen mit (wirtschaftlichem) Totalschaden durchzuführen, es sei denn, dass der Mangel zu dem Totalschaden geführt hat.

Die Kosten für die erforderliche Untersuchung des Fahrzeugs trägt MG. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung Ihres Fahrzeugs ergibt, dass tatsächlich kein Mangel besteht oder



der Mangel nicht von der Garantie umfasst ist. In diesem Fall tragen Sie die Kosten für die Untersuchung des Fahrzeugs einschließlich der dafür notwendigen (De-)Montagekosten.

2. Geltendmachung von Garantieansprüchen

Um Garantieansprüche geltend machen zu können, müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Garantieansprüche können ausschließlich bei einer autorisierten MG-Vertragswerkstatt geltend gemacht werden.
- Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern einer autorisierten MG-Vertragswerkstatt gemeldet und von dieser diagnostiziert werden, sodass etwaige Reparaturen unverzüglich erfolgen und weitere Schäden aufgrund des Mangels vermieden werden können. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig angezeigt oder MG nicht unverzüglich die Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels eingeräumt, bestehen keine Garantieansprüche wegen darauf beruhender Folgeschäden.
- Garantieansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn das Fahrzeug stets nach den Vorgaben von MG gewartet, gepflegt, repariert und instandgesetzt sowie Ersatzteile und/oder Zubehör nach den Vorgaben von MG installiert wurden. Insbesondere müssen alle Wartungs- und Servicetermine spätestens innerhalb von 28 Tagen oder 1500km nach den im Service-Intervallplan (Serviceheft) angegebenen Zeiträumen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass der Mangel nicht auf der Missachtung der Vorgaben von MG beruht.

Zwar erlischt die Garantie nicht bereits dann, wenn ein nicht autorisierter Reparaturbetrieb Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten ausführt. Mängel, die aufgrund von Arbeiten entstehen, die von einem nicht autorisierten Reparaturbetrieb durchgeführt werden, sind jedoch nicht von der MG-Garantie abgedeckt. Wurde Ihr Fahrzeug von einem nicht autorisierten Reparaturbetrieb gewartet oder instandgesetzt, muss bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen eine aufgeschlüsselte Servicerechnung vorgelegt werden, in welcher die während der Wartung durchgeführten Arbeiten detailliert aufgeführt sind.

3. Garantieausnahmen

Garantieansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einem der nachfolgenden Umstände beruht:

- Gewöhnlicher Verschleiß des Fahrzeugs oder von Fahrzeugkomponenten, der nicht durch Material- oder Herstellungsfehler verursacht worden ist;



- An dem Fahrzeug wurden nicht autorisierte Veränderungen (z.B. Tuning) vorgenommen, die von den ursprünglichen Spezifikationen des Fahrzeugs abweichen;
- In das Fahrzeug wurde Zubehör oder Ersatzteile eingebaut, die nicht von MG zugelassen sind, oder zugelassenes Zubehör oder Ersatzteile wurden in einer Weise eingebaut, die nicht den Einbauanweisungen von MG entspricht;
- Das Fahrzeug wurde nicht nach den Vorgaben von MG ordnungsgemäß gereinigt, gewartet, repariert und instandgehalten;
- Das Fahrzeug wurde unsachgemäß behandelt oder eingesetzt;
- Das Fahrzeug wurde für Rallye-, Renn- oder Wettkampfw Zwecke jeglicher Art verwendet;
- Das Fahrzeug wurde einer Last ausgesetzt, die schwerer ist als die vom Hersteller empfohlene Höchstlast;
- Das Fahrzeug hat Schäden durch Fremdeinwirkungen und äußere Einflüsse wie Krieg, Streiks, Vandalismus, Unfälle, Kollisionen, Feuer, Explosion, Diebstahl oder versuchten Diebstahl, widrige Wetterbedingungen (Sturm, Hagel, etc.) oder vorsätzliche, rechtswidrige oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen erlitten;
- An der Hochvoltbatterie wurden unfachmännische Arbeiten durch andere als autorisierte MG-Vertragswerkstätten durchgeführt. Dies umfasst die Öffnung, den Ausbau und/oder sonstige Arbeiten an der Hochvoltbatterie.

4. Übertragung der Garantie

Wenn Sie Ihr Fahrzeug während des Garantiezeitraums weiterveräußern, geht die Garantie mit der Veräußerung Ihres MG-Fahrzeugs auf den neuen Eigentümer über. Der Erwerber kann alle Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestanden.

II. Garantie für MG-Fahrzeuge

MG gewährt für alle MG-Fahrzeuge mit Erstzulassungsdatum am oder nach dem 01.01.2021 eine Garantie nach Maßgabe der allgemeinen Garantiebedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Garantiezeitraum

Der Garantiezeitraum beträgt grundsätzlich 84 Monate ab Erstzulassung oder bis zur einer Laufleistung von 150.000 km (je nachdem, was früher eintritt), wenn nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.



Der Garantiezeitraum für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die für gewerbsmäßige Personenbeförderung (z.B. Taxi, Uber, leichte Sanitärfahrzeuge, etc.) eingesetzt werden, beträgt jedoch abweichend von Absatz 1 36 Monate ab Erstzulassung oder bis zur einer Laufleistung von 100.000 km (je nachdem, was früher eintritt).

Für Infotainment, Komfort- und Fahrerassistenzsysteme beträgt der Garantiezeitraum 36 Monate ab Erstzulassung oder bis zur einer Laufleistung 72.000 Kilometern (je nachdem, was früher eintritt).

Für Verschleißteile (z. B. die 12V-Batterie, Bremsbeläge, Glühbirnen, Wischerblätter usw.; ausgenommen Reifen), beträgt der Garantiezeitraum 24 Monate ab Erstzulassung oder bis zu dem jeweils im Wartungsplan/Serviceplan für den Austausch angegebenen Alter oder Kilometerstand (je nachdem, was früher eintritt).

Für die Ladestellentür und das Ladekabel bei Elektrofahrzeugen beträgt der Garantiezeitraum 24 Monate ab Erstzulassung.

2. Garantieumfang

Während des Garantiezeitraums garantiert MG, dass Ihr MG-Fahrzeug frei von Herstellungs- oder Materialfehlern ist.

Die Garantie erstreckt sich auf alle Komponenten des Fahrzeugs, einschließlich der Hochvoltakkueinheit.

III. Garantie für die Hochvoltbatterie

MG gewährt für alle MG-Fahrzeuge mit Erstzulassungsdatum am oder nach dem 01.01.2021 eine Haltbarkeitsgarantie auf die Kapazität der in Ihrem Fahrzeug verbauten Hochvoltbatterie nach Maßgabe der allgemeinen Garantiebedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Garantiezeitraum

Der Garantiezeitraum beträgt 84 Monate ab Erstzulassung oder bis zur einer Laufleistung von 150.000 km (je nachdem, was früher eintritt).

Der Garantiezeitraum beginnt in jedem Fall mit dem Datum der Erstzulassung.

2. Garantieumfang

Während des Garantiezeitraums garantiert MG, dass die Kapazität der in Ihrem MG-Fahrzeug verbauten Hochvoltbatterie nicht unter 70% abfällt.

Wenn bei einer Kapazitätsprüfung in einer autorisierten MG-Vertragswerkstatt festgestellt wird, dass die Hochspannungsbatterie innerhalb des Garantiezeitraums einen



Kapazitätsabfall unter 70 % der vom Hersteller angegebenen Kapazität erlitten hat, wird das Segment unter 70 % als übermäßiger Verlust gewertet.

Wenn möglich, wird der übermäßige Verlustanteil repariert und wenn er nicht repariert werden kann, wird die Hochvoltbatterie entweder durch eine neue oder eine wiederaufbereitete Batterie ersetzt.

IV. Lackgarantie

MG gewährt für alle MG-Fahrzeuge mit Erstzulassungsdatum am oder nach dem 01.01.2021 eine zusätzliche Lackgarantie nach Maßgabe der allgemeinen Garantiebedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Garantiezeitraum

Die Lackgarantie gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Erstzulassung oder bis zur einer Laufleistung von 72.000 km (je nachdem, was früher eintritt).

2. Garantiefumfang

Die Garantie deckt Lackfehler wie Blasenbildung, Abblättern, Risse, Verfärbungen oder Flecken auf der sichtbaren lackierten Oberfläche der Karosserieteile ab, die infolge von Herstellungs- oder Materialfehlern auftreten.

Die Garantie deckt zudem sonstige Lackfehler an leicht sichtbaren Oberflächenbereichen ausschließlich der Unterkarosserie des MG-Fahrzeugs ab, die infolge von Herstellungs- oder Materialfehlern auftreten.

3. Garantieausnahmen

Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel infolge von

- mechanische Einwirkungen wie beispielsweise Unfälle, Kratzer, Stöße oder Steinschlag;
- Kontakt mit korrosiven Stoffen wie beispielsweise Industriestaub, Vogelkot, korrosive Gase, Rauch, Dämpfe oder Nebel.

V. Garantie gegen Durchrosten

MG gewährt für alle MG-Fahrzeuge mit Erstzulassungsdatum am oder nach dem 01.01.2021 eine zusätzliche Garantie gegen Durchrosten von Karosserieteilen nach Maßgabe der allgemeinen Garantiebedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen.



1. Garantiezeitraum

Die Garantie gegen Durchrosten der Karosserieteile des Fahrzeugs gilt für einen Zeitraum von 7 Jahren ab Erstzulassung.

2. Garantieumfang

Die Garantie umfasst Mängel, die durch das Durchrosten von Karosserieteilen entstehen.

Durchrosten im Sinne dieser Garantie bedeutet das Entstehen eines physischen Lochs von der Innenfläche bis zur Außenfläche eines Karosserieblechs infolge von Korrosion oder Rost.

Die Garantie gegen Durchrosten gilt nur für die folgenden Teile: Motorhaube, Dach, Kofferraumdeckel, Heckklappe, Frontflügel, Heckklappen, Türen, Seitenschwellen, Säulen und Unterboden.

3. Garantieausnahmen

Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel infolge von

- Korrosion infolge eines Unfalls oder sonstigen Beschädigungen;
- Korrosion infolge des Kontakts mit Industriestaub oder sonstigen korrosiven Materialien.

Der Garantieschutz erlischt, wenn das Fahrzeug **während des gesamten Garantiezeitraums nicht jährlich nach MG-Vorgaben inspiziert wurde** (die entsprechenden Unterlagen müssen ausgefüllt und mit einem Vermerk versehen werden). Das Formular zur Jahresinspektion in Verbindung mit der MG-Korrosionsschutzgarantie (*MG Corrosion Warranty Annual Inspection Sheet*) muss ausgefüllt und die Servicedokumentation in Bezug auf den Durchrostungsschutz muss abgestempelt werden.

VI. Garantie für Ersatzteile

MG gewährt auf alle von Ihnen erworbenen Originalersatzteile von MG nach Maßgabe der allgemeinen Garantiebedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen eine Garantie für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Übergabe ohne Kilometerbegrenzung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angegeben ist.

Die Garantie umfasst ausschließlich Originalersatzteile, die nachweislich in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben wurden.

Während des Garantiezeitraums garantiert MG, dass die von Ihnen erworbenen Originalersatzteile frei von Herstellungs- oder Materialfehlern sind.



VII. Verantwortung des Fahrzeughalters

Es liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters, das MG-Fahrzeug ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die empfohlenen Wartungs- und Pflegeverfahren sollten befolgt werden, und nur Produkte, die als sicher gelten, sollten für die Pflege Ihres MG verwendet werden.

Es liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters, das Fahrzeug regelmäßig zu warten. Es wird empfohlen, dass Sie Ihre Wartungsaufzeichnungen und -belege sicher und zugänglich aufbewahren. Die geplanten Wartungsaufzeichnungen sollten immer dann ausgefüllt werden, wenn Sie einen MG-Händler für Service- oder Wartungszwecke aufsuchen.

VIII. Zusätzliche Kosten, Schäden und Verluste

Im Rahmen dieser Garantie haftet MG nur für die Reparatur oder den Austausch von Originalteilen durch einen autorisierten MG-Händler oder eine autorisierte MG-Vertragswerkstatt, die Material oder Herstellungsfehler aufweisen.

MG haftet nicht für Verdienstauffälle oder andere finanzielle Verluste, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von MG oder seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.